

Besondere Bedingung Nr.5876

Dichtung/Verstopfung/angeschlossene Einrichtungen

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 2.2 der AWB 1998 umfasst der Versicherungsschutz auch Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an versicherten wasserführenden Rohrleitungen. Nicht versichert sind Dichtungsschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 13. der AWB 1998 sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an versicherten wasserführenden Rohrleitungen mitversichert.

Nicht versichert gelten Verstopfungsschäden auf Grund von Langzeiteinwirkungen (z.B. Ablagerungen).

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 4. der AWB 1998 fallen Schäden an den an versicherten wasserführenden Rohrleitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen unter die Ersatzpflicht, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruches im Sinne des Artikel 1, Punkt 2.2 der AWB notwendig ist und der Versicherungsnehmer hierfür aufzukommen hat.